

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT WEISSENFELS**  
(Änderungssatzung Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 11. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz LSA – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Weissenfels am \_\_.\_\_.2019 folgende SATZUNG beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weissenfels (Weissenfelder Amtsblatt Nr. 07/2013) wird wie folgt geändert:

1.) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Unterabsatz 3 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. Angabe von Gründen für die gewünschte Inanspruchnahme eines erweiterten ganztägigen Platzes“
- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies betrifft insbesondere auch Änderungen, welche zum Entfall der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines erweiterten ganztägigen Platzes führen.“

2.) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„in den Monaten Juni bis August“.

3.) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ sowie die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „Wochenstunden“ wird durch ein Komma getrennt folgende Angabe eingefügt:  
„im Falle des Vorliegens besonderer Gründe bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert

- aa) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden“
- bb) In Satz 2 wird die bisherige Nummer 2 die Nummer 3
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „gilt Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch Angabe „gelten die Wahlmöglichkeiten nach Abs. 1 Satz 2“
- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
  
„Für eine ausschließliche Betreuung in der schulfreien Zeit gilt vorgenannter Satz mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Personal- und Platzkapazitäten verfügbar sind.“

4.) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Nach einer Erkrankung kann der Leiter der Kindertageseinrichtung im Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verdacht einer Erkrankung nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorliegt oder gehäuft Erkrankungen in der Einrichtung auftreten.“

5.) In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zum Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ist der Träger auch berechtigt, sofern die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten den Regelung des Trägers oder den Anweisungen der Leitung bzw. der Ordnung der Einrichtung mehrfach und mindestens grob fahrlässig zuwider handeln“

6.) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungsangabe „Absatz 1“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7.) Die Anlage A wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Regenbogen“ wird gegen die Wörter „An der Mühle“ ersetzt
- bb) Die Angabe „Straße des Friedens 9“ wird durch die Angabe „Reichardtswerbener Straße 24d“ ersetzt
- cc) Die Angabe „Außenstelle Hort (Grundschule Tagewerben / Reichardtswerben, Mühlweg 1, Weißenfels / OT Tagewerben)“ wird gestrichen
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „16.30“ durch die Angabe „17.00“ ersetzt
- d) In Nummer 11 werden die Wörter „und Hort“ gestrichen

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Weißenfels, den \_\_.\_\_.2019

(Dienstsiegel)

Risch  
Oberbürgermeister